

Absender:

Frau Jeanne Pankuweit  
Ministerium für  
Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken

### Ärztliche Bescheinigung (Erwachsene)

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

|                                                     |               |
|-----------------------------------------------------|---------------|
| Name, Vorname:                                      | Geburtsdatum: |
| Bei Minderjährigen: Name der Erziehungsberechtigten |               |
| Anschrift:                                          |               |

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender altersentsprechender den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- ☐ 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- ☐ Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

#### Befreiung von einer Masern-Impfung:

- ☐ Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt

Stempel

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt, die 1. MMR-Impfung im Alter von 11-14 Monaten und die 2. MMR-Impfung im 2. Lebensjahr im Alter von 15-23 Monaten durchführen zu lassen. Die 2. MMR-Impfung kann frühestens 4 Wochen nach der 1. MMR-Impfung durchgeführt werden.  
[https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/stiko\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/stiko_node.html)